

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

V-Personen in "linker Szene" Thüringens

Die **Kleine Anfrage 2221** vom 7. März 2012 hat folgenden Wortlaut:

Wie MDR INFO am 16. Februar 2012 berichtete, hat ein Sprecher des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz eingeräumt, dass innerhalb der "linken Szene" Thüringens sogenannte V-Personen bzw. Informanten des Geheimdienstes aktiv seien. Erst kürzlich hatte Hans-Werner Wargel, Präsident des Verfassungsschutzes in Niedersachsen, bekannt gegeben, dass die Partei DIE LINKE in Niedersachsen nicht nur beobachtet, sondern auch durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ausgespäht wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Organisationen und Strukturen zählen nach Ansicht des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz zur "linken Szene" Thüringens?
2. In welchen Spektren und Gruppierungen der "linken Szene" Thüringens werden durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz oder die Thüringer Polizei V-Personen bzw. verdeckte Ermittler eingesetzt?
3. Werden durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz oder die Thüringer Polizei auch V-Personen bzw. verdeckte Ermittler im Umfeld von Angehörigen, Funktionären oder Verbänden/Untergruppierungen der Partei DIE LINKE in Thüringen eingesetzt?
4. Wie begründet die Landesregierung den nachrichtendienstlichen Einsatz von V-Personen in der "linken Szene" Thüringens?
5. Wie viele V-Personen waren für das Landesamt für Verfassungsschutz seit dem Jahr 2000 in der "linken Szene" Thüringens, insgesamt und jeweils jährlich bis heute tätig (bitte einzeln nach Jahren und Regionen aufschlüsseln)?
6. Wie viele V-Personen waren für die Thüringer Polizei seit dem Jahr 2000 in der "linken Szene" Thüringens, insgesamt und jeweils jährlich bis heute tätig (bitte einzeln nach Jahren und Regionen aufschlüsseln)?
7. Wie viele verdeckte Ermittler waren für die Thüringer Polizei seit dem Jahr 2000 in der "linken Szene" Thüringens, insgesamt und jeweils jährlich bis heute tätig (bitte einzeln nach Jahren und Regionen aufschlüsseln)?
8. Von wie vielen weiteren V-Personen und verdeckten Ermittlern anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in der "linken Szene" Thüringens hat die Landesregierung Kenntnis (Bitte um Auf-

stellung nach Behörde, Region, Zeitraum des Einsatzes, Anzahl der eingesetzten V-Personen bzw. verdeckten Ermittler)?

9. In welchen Spektren der "linken Szene" Thüringens waren V-Personen des Landesamts für Verfassungsschutz seit dem Jahr 2000 bis heute tätig (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen und Spektrum sowie Region)?
10. In welchen Spektren der "linken Szene" Thüringens waren V-Personen der Thüringer Polizei seit dem Jahr 2000 bis heute tätig (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen und Spektrum)?
11. In welchen Spektren der "linken Szene" Thüringens waren verdeckte Ermittler der Thüringer Polizei seit dem Jahr 2000 bis heute tätig (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen und Spektrum)?
12. An welchen Straftaten waren die V-Personen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei sowie anderer Sicherheitsbehörden und die eingesetzten verdeckten Ermittler der Thüringer Polizei seit dem Jahr 2000 beteiligt (Bitte um Einzelaufstellung)?
13. Welche der genannten Straftaten wurden durch die V-Personen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei sowie anderer Sicherheitsbehörden und die eingesetzten verdeckten Ermittler der Thüringer Polizei maßgeblich geplant, vorbereitet und durchgeführt (Bitte um Einzelaufstellung)?
14. Welche Straftaten wurden durch die V-Personen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei sowie anderer Sicherheitsbehörden und durch die eingesetzten verdeckten Ermittler der Thüringer Polizei verhindert bzw. aufgeklärt (Bitte um Einzelaufstellung)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 2012 (Eingang: 8. Mai 2012) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Kriterien für die Beobachtung extremistischer Bestrebungen durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) sind in § 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz normiert. Im Einzelnen wird auf den Thüringer Verfassungsschutzbericht 2010 verwiesen.

Zu 2.:

Der Einsatz von V-Leuten durch das TLfV unterliegt der Geheimhaltung, da eine Offenlegung dieses nachrichtendienstlichen Mittels die Arbeit des TLfV beeinträchtigen würde. Allein die Nennung der Zahl der in den einzelnen Phänomenbereichen des Extremismus eingesetzten V-Leute würde Rückschlüsse auf die Schwerpunktsetzung der Tätigkeit des TLfV und auch darauf zulassen, welchen Stellenwert dieses Mittel zur Informationsbeschaffung im Verhältnis zu anderen Maßnahmen hat. Eine Beeinträchtigung der Aufklärungstätigkeit wäre dann nicht auszuschließen. Entsprechendes gilt für sämtliche Aktivitäten, in die V-Leute des TLfV unmittelbar oder mittelbar involviert waren. Aus diesem Grund werden Auskünfte zum Einsatz von V-Leuten des TLfV unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgelehnt.

Durch die Thüringer Polizei werden in der linksextremistischen Szene Thüringens keine V-Personen bzw. verdeckte Ermittler eingesetzt.

Zu 3.:

Die Partei "Die LINKE." ist kein Beobachtungsobjekt des TLfV. Lediglich die "Kommunistische Plattform" wird durch das TLfV beobachtet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 4.:

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder u.a. befugt, V-Leute zur Informationsgewinnung in Personenzusammenschlüssen zu führen, deren Zielsetzung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist, und zwar insbesondere dann, wenn

offen zugängliche Materialien keinen hinreichenden Aufschluss über die tatsächliche Struktur und das Innenleben bieten. Die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von V-Leuten durch das TLfV bildet insbesondere § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 4 Thüringer Verfassungsschutzgesetz.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 8.:

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung zu V-Personen und verdeckten Ermittlern anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Auskunft zu geben.

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 10.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 11.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 12.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 8 verwiesen.

Zu 13.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 8 verwiesen.

Zu 14.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 8 verwiesen.

Geibert
Minister